



Januar 2023

# Gartenordnung

## Vorwort

**Die Gartenordnung ist ein zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens. Was die Satzung für den Verein ist, das ist die Gartenordnung für die Anlage und den Pachtgarten.**

**Sie ist auch Handlungsanleitung, Verhaltenskodex, Gestaltungsordnung,**

**kurz:**

**das Herz des Zusammenlebens.**

**Rechtlich gesehen ist eine Gartenordnung Bestandteil des Pachtvertrages. Sie behandelt alle Belange, die für die Nutzung des Gartens und für ein geregeltes Zusammenleben in der Anlage relevant sind, insbesondere natürlich die Rechte und Pflichten, die ein Unterpächter in seinem Garten und in seiner Kleingartenanlage zu beachten hat, angefangen von der Art der Bewirtschaftung über die erlaubten und unerlaubten baulichen Anlagen, die Einfriedung der Parzelle, den Einsatz von Dünge - und Spritzmitteln bis hin zum Hausrecht des Verpächters in der Anlage.**

**Eine Gartenordnung ist eine Gratwanderung: sie muss das eine zulassen und das andere unterbinden, sodass alle gerecht behandelt werden.**

**Weil die Gartenordnung eine große Bedeutung für das Auskommen miteinander hat, haben wir die alte Gartenordnung von 2018 überarbeitet.**

**Zum Schluss eine Anregung: Viele Probleme im täglichen Miteinander der Gartenfreunde können nicht über die Paragraphen der Gartenordnung und auch über kein Gesetz der Welt geregelt werden. Diese gehören in den Bereich des menschlichen Miteinanders und sind eine Frage der persönlichen Diskussions- und Streitkultur. Vielleicht sollte man, bevor man sich wegen eines Konfliktes beim Vorstand beschwert oder gleich vor Gericht zieht, erst einmal mit dem Anderen reden und eine friedliche Lösung des Problems suchen.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Unterpachtvertrag überlassenen Kleingartengrundstück. Sie gilt in gleichem Umfang für alle Vereinsmitglieder, auch ohne aktive Gartenbewirtschaftung.
2. Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein - nachfolgend als Verpächter (Verein) benannt - übernommen hat, an den Parzellenpächter - nachfolgend als Unterpächter benannt - weitergegeben.
3. Die Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil sämtlicher Pachtverhältnisse Verpächter (Verein) - Unterpächter.
4. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage und jeder Einzelgarten einzufügen hat. Kleingartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit, ihre Wege sollen zum Spaziergehen genutzt werden können. Das Anlagentor (Haupteingang) ist deshalb in der Zeit vom **1. März bis zum 30. Oktober** täglich

### ***bis Einbruch der Dunkelheit***

offen zu halten. Bei Einbruch der Dunkelheit ist das Anlagentor von den Gartenfreunden wieder zu verschließen.

5. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
6. Die Pflege eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbar, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Unterpächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen nicht der gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.
7. Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung entsprechend der §§ 8, 9 und 10 des Bundeskleingartengesetzes geahndet und können zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

## **§ 2 Kleingärtnerische Nutzung**

1. Die durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Gartenparzelle dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.
2. Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten (Gartenparzelle) ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
3. Die Gestaltung des Kleingartens muss diese beiden Begriffsmerkmale erfüllen.

4. Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze **ohne** Nadelhölzer) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern), das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.
5. Die Gartenfläche sollte wie folgt aufgeteilt werden:
  - 1/3 versiegelte Fläche (Laube, Terrasse, Wege, Wasserbecken, Gewächshaus, Pergola, Grillstation, Gerätehaus. usw.)
  - 1/3 Nutzfläche (Obst- und Gemüseanbau),
  - 1/3 Erholungsfläche (Rasen, Zierpflanzen, Teich)

wobei der Anteil der **Nutzfläche** auch höher sein darf.
6. Einseitige Bepflanzung mit landwirtschaftlichen Produkten wie Kartoffeln, Mais, Tabak usw. ist nicht gestattet.
7. Die Weiterverpachtung der Parzelle durch den Unterpächter ist nicht gestattet und führt zum Entzug des Kleingartens. Der Unterpächter bzw. seine Familienangehörigen müssen den Garten selbst bewirtschaften. Die Pflege des Gartens während des Urlaubs bzw. im Krankheitsfall durch andere Personen ist gestattet. Bei länger andauernder Vertretung (6 Wochen) ist der Vorstand zu informieren.

### **§ 3 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen**

1. Der Verein und der Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Unterpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Beide haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
2. Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
3. Die Unterpächter haben die an ihre Parzelle grenzenden Wege, bei mehreren Anliegern je zur Hälfte, sauber zu halten, zu pflegen und instand zu halten.
4. Pflege der nicht an die Gärten grenzenden Vereinsgeländeabschnitte (Zäune, Hecken, Wege usw.) werden gemäß einer

### **Sonderregelung**

festgelegt.

#### **§ 4 Gemeinschaftsarbeit**

1. Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Unterpächter Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
2. Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Verein festgesetzt. Hierbei bleibt die Festlegung des zeitlichen Umfanges der Gemeinschaftsarbeit der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
4. Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

#### **§ 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

1. Die Kleingartenparzelle ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
2. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters vorübergehend einen Dritten beauftragen, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten.
3. Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
4. Eine gewerbliche, berufliche oder die über kleingärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.
5. Geräuschvolle Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an **Sonn- und Feiertagen** nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten

**nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr**

**und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)**

vorgenommen werden. Hierzu zählen z.B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen, Rasenmähern, Elektrovertikutierer usw. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so einzustellen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.

**Ausnahme: In den Monaten November bis Februar entfällt die Mittagsruhe!**

6. Die Unterpächter sind verpflichtet, ihre Gärten zu pflegen und sauber zu halten. Müllansammlungen sind zu vermeiden und selbst zu entsorgen.

7. Naturbelassene oder ökologisch bewirtschaftete Gärten dürfen nicht den Eindruck einer Vernachlässigung hervorrufen.
8. Die Unterpächter haben dafür zu sorgen, dass bei der Gesamtanpflanzung des Gartens die Nachbarn oder Besucher der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Gartenlaube**

1. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im BKleingG und der Gartenordnung (**siehe Anlage 1**)
2. **Eine Unterkellerung ist nicht statthaft**, ein Vorratsraum von 1qm Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist zulässig.
3. Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb 4 Wochen zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen **auf Kosten des Unterpächters** beseitigen zu lassen.

## **§ 7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Laube**

1. Sichtbare Funk- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.
2. Offene Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten. (erlaubt: Kochplatten / Wasserkocher)
3. Spülmaschinen und Waschmaschinen sind nicht erlaubt. (Umweltschutz, keine Kanalisation vorhanden).
4. Elektrogeräte sind nur bis 230 Volt erlaubt
5. Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette (ohne chemische Zusätze) aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.  
Im Falle eines Verstoßes gegen eine der o. g. Vorschriften ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb 4 Wochen zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

## § 8 Bauliche Anlagen

Für § 8 Absatz 1. – 5. gilt Grundsätzlich:

**Für sämtliche bauliche Maßnahmen und Veränderungen ist die Genehmigung beim Vorstand mit schriftlicher Eingabe und Zeichnungen zu beantragen. Mündliche Nebenabreden und Zusagen haben keine Gültigkeit**

### 1. Pergola

Im Anschluss an die Laube kann eine Pergola angebaut werden, die berankt werden muss. **(Ausführung siehe Anlage 2)** Die Größe der Pergola darf die zulässige Größe der Laube entsprechend BKleingG nicht überschreiten. Die Höhe sowie der Grundriss und das Material der Pergola sind der Laube in gefälliger Form anzupassen. Ein Wetterschutz bis zu 6 m<sup>2</sup> auf der Pergola wird geduldet, der Wetterschutz muss aus farblosem und transparentem Material bestehen.

1.1. Das geschlossene seitliche Verkleiden einer Pergola ist keinesfalls gestattet. Es sind lediglich an zwei Seiten (d.h. an einer Seitenwand und der Rückwand) Holzverkleidungen bis zu einer Höhe von 1,2 m erlaubt.

1.2. Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, ist erlaubt. Wetterschutz und Markise dürfen die Berankung der Pergola nicht beeinträchtigen.

### 2. Beton

Die Verwendung von geschüttetem Beton ist nur für statisch notwendige Bauteile und nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Terrassen, Wegflächen und Teiche aus geschüttetem Beton sind verboten.

### 3. Geräteschuppen

sind nur erlaubt, wenn kein Geräteanbau vorhanden ist.

Maße:

- ⇒ Breite ca. 1,80 m
- ⇒ Tiefe ca. 1,20 m
- ⇒ Fläche max. 2,50 m<sup>2</sup>
- ⇒ Firsthöhe ca. 2,20 m
- ⇒ Grenzabstand 0,30 m
- ⇒ Grenzabstand Seitenwege: 1m

⇒ Standort: in Absprache mit dem Vorstand.

Türe, kleines Fenster, Farbgebung und Bauart sind der Laube anzupassen.

#### 4. Geräteanbau (Rucksack)

Ein Anbau an Rückseite der Laube ist erlaubt, wenn er nicht an einen Weg grenzt.

Maße:

- ⇒ Länge bis Laubenlänge (4 m)
- ⇒ Breite 0,80 m
- ⇒ Höhe 2 m

Farbgebung und Bauart sind der Laube anzupassen. Das Entfernen der vorhandenen Laubenwand ist nicht gestattet.

#### 5. Gewächshaus

Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer

- ⇒ Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> und einer
- ⇒ einer Firsthöhe von max. 2,30 m erlaubt.
- ⇒ Grenzabstand 1m (zum Nachbar, andere Grenzen).

Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet. Für das Aufstellen ist eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

#### 6. Tomatenfolienüberdachungen

Zum Schutz von Tomaten können Folienüberdachungen errichtet werden. Die folgenden Maße sind einzuhalten:

- ⇒ Grundfläche 8 m<sup>2</sup>
- ⇒ Gesamthöhe 2m
- ⇒ Abstand zur Gartengrenze: 1 m

***Befindet sich ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle darf kein Folienschutz gebaut werden.***

#### 7. Folientunnel

dienen dem Schutz von Kulturen und **müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.** Die folgenden Maße sind einzuhalten:

- ⇒ Höhe 0,80 m
- ⇒ Länge 4 m
- ⇒ Breite 1,20 m
- ⇒ Abstand zur Grenze 0,50 m

8. **Sichtschutzwände** innerhalb der Anlage sind nicht zulässig.

## 9. Rankgerüste

sind sichtdurchlässige Gerüste für Kletterpflanzen. Folgende Maße sind dafür vorgeschrieben:

- ⇒ Breite 2 m
- ⇒ Höhe 1,80 m
- ⇒ Abstand dazwischen mind. 2 m
- ⇒ Abstand zur Gartengrenze: 0,60 m

Auf jeder Gartenparzelle sind maximal 3 Stück Rankgerüste oder 3 Stück Hecken (§9 Absatz 6.3) erlaubt.

Es kann auch gemischt werden.

## 10. Teiche oder Feuchtbiotope

müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen und dürfen nur mit einer entsprechenden Teichfolie, Tondichtung oder als Fertigkunststoffteich gebaut werden. Die Größe eines Teiches darf die Gesamtfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

- ⇒ **Grenzabstand: 1m**

Die Verkehrssicherungspflicht für Wasser- und Planschbecken, Teiche und sonstige Wasserbehälter obliegt dem Unterpächter. Sie müssen so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasseroberfläche haben.

Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche und Feuchtbiotope keine Entschädigung.

Auf Weisung des Vorstandes ist er zu entfernen.

Eine Einfriedung durch einen zu begrünenden Zaun ist mit max. 1 m Höhe erlaubt.

**Der Unterpächter ist für Unfälle selbst und alleine haftbar!**

## 11. Schwimmbecken

jeglicher Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

**Ausnahme: mobile Planschbecken**

- ⇒ Durchmesser : max. 3,00 m
- ⇒ Höhe : max. 0,80 m

## 12. Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer

- ⇒ Höhe von 1,30 m
- ⇒ einer Breite von 1,10 m
- ⇒ und einer Tiefe von 1 m erlaubt.



Mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine maximale

⇒ Höhe von 2,30 m

nicht überschreiten.

jeweiliger Grenzabstand: 1m.

(Handelsübliche Grilleinrichtungen, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind gegebenenfalls auf das vorgeschriebene Maß anzupassen).

**Absprache mit den Gartennachbarn ist durchzuführen** (Rauchbelästigung, Standortwahl etc.)

Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle od. Grillbriketts betrieben werden.

**13. Das Aufstellen** von Zelten und gleichgestellten Sonnenschutzanlagen (Partyzelte usw.) wird nur in der Zeit **vom 15. Mai bis 30. September** eines jeden Jahres für den Zeitraum von maximal 7 Tagen erlaubt.

Dabei ist ein

⇒ Abstand von mind. 1 m

von der Nachbargrenze einzuhalten.

**14. Das Abstellen** von Wohn- bzw. Campingwagen, Anhängern sowie Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

**15. Spielgeräte** sind so aufzustellen, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

**16. Torbogen / Rosenbogen im Eingangsbereich.**

⇒ Breite wie Eingangsweg

⇒ Höhe bis 2,20 m

**Im Falle eines Verstoßes gegen eine der o. g. Vorschriften ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb von 4 Wochen zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.**

## § 9 Bepflanzung

1. Beim Anpflanzen von Beerenobst und einjährigen Hochkulturen ist der Grenzabstand so zu einzuhalten, dass die jeweiligen Pflanzen im eigenen Gartengrundstück verbleiben und nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen. Ein heckenartiges Anpflanzen ist untersagt.

2. Beim Anpflanzen von

2.1 **Spalierobst** ist ein Grenzabstand

⇒ von 1m,

2.2 **Buschbäumen und Spindelbäumen** (Obstbäume)

⇒ von 2m

2.3 **sonstigen Obstbäumen** auf schwach wachsender Unterlage

⇒ von 3m

einzuhalten.

2.3.1 Bei Rankgerüste für Reben sowie Beerenobst ist ein Grenzabstand von

0,5m

einzuhalten und in der Höhe auf

1,5m

zu begrenzen.

2.4 **Spalierobst** ist

⇒ auf 2m Höhe zu begrenzen.

2.5 In jedem Garten dürfen außer Spalierobst höchstens folgende Obstbäume gepflanzt werden:

⇒ **3 Buschbäume oder Spindelbäume**

⇒ **1 Halb- oder Hochstamm**

3. Die Neupflanzung von Süßkirschbäumen mit der Ausnahme von Spindelbäumen ist nicht erlaubt. Bestehende Süßkirschbäume dürfen nicht durch Neupflanzungen ersetzt werden.

4. Der Altbestand an hoch- und halbstämmigen Obstbäumen muss durch entsprechende Maßnahmen so gezogen oder zurückgeschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht über das Maß hinaus beeinträchtigt werden.

5. Steht die Anzahl der gepflanzten Gehölze nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur Gartengröße (zu dichte Bepflanzung), ist die Entscheidung des Vorstandes zu befolgen.
6. Hecken sind nur an der Schmalseite der Parzellen (zum Seitenweg) sowie an den Längsseiten entlang des Hauptweges und an den Grenzen zum Vereinsgelände gestattet. Außerdem sind auch auf der Gartenparzelle Hecken erlaubt (siehe 6.3.).

#### **6.1 Hecken zur Schmalseite**

⇒ Höhe max. 1,20 m

#### **6.2 Hecken zur Längsseite und zur Grenze des Vereinsgeländes**

⇒ Höhe max. 1,70 m

#### **6.3 Hecken auf der Gartenparzelle**

Breite: 2 m

Höhe: 1,80 m

Abstand dazwischen: mind. 2 m

Grenzabstand 0,6m

**Auf jeder Gartenparzelle sind maximal 3 Stück Hecken oder 3 Stück Rankgerüste (§8, Absatz 9) erlaubt.**

**Es kann auch gemischt werden.**

Allgemein ist der Schattenwurf auf die Nachbargärten durch zu hohe Hecken, Bäume und Pflanzen zu begrenzen und Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.

7. Das Anpflanzen von Nadel- und Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (z.B. Birke, Eiche, Ahorn, Buche, Tanne, Fichte, Walnuss, Kastanie o.ä.) sowie jeglichem anderen Nadelgehölz wie z.B. Thuja, Zypresse, Konifere o.ä. ist nicht gestattet. Unterpächter, die ihren Garten abgeben wollen, sind verpflichtet, diese Pflanzen vor der Übergabe zu entfernen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht nach, wird dies vom Verein durchgeführt und die entstandenen Kosten dem abgebenden Unterpächter in Rechnung gestellt.
8. Das Pflanzen von Bambus ist nur mit ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Wurzelsperre) statthaft. Bei Pächterwechsel ist der Bambus auf Weisung zu entfernen.

## **§ 10 Einfriedungen**

1. Für die Abgrenzung der Gärten sind die jeweiligen Unterpächter selbst zuständig.
2. Am Garteneingang einer jeden Parzelle ist die Nummer des Gartens sowie ein Briefkasten deutlich sichtbar anzubringen.
3. Die Einzäunung der Gartenparzellen sowie abschließbare Tore sind grundsätzlich nicht gestattet.

4. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von Brombeeren und Heckenrosen an den Durchgangswegen ist untersagt.

## § 11 Pflanzenschutz und Düngung

1. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Darüber hinaus sind chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide, auch biologisch abbaubare, Salze usw.) verboten.
3. Im Kleingarten dürfen grundsätzlich nur **bienenungefährliche** Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

## § 12 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz

1. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung der Gartenparzelle. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkultur usw. gesund zu halten.
2. Die Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden.
3. Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
4. In jedem Kleingarten sollte eine Kompostierung der Gartenabfälle durchgeführt werden, um sie in den Naturkreislauf zurück zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen anzupassen.
5. Insbesondere ist eine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch die Einrichtung eines Kompostbehälters auszuschließen.

## § 13 Abfallbeseitigung

1. Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, dürfen dort weder gelagert noch verwertet werden (kein Hausmüll).
2. Dies gilt auch für die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände und insbesondere für gefährliche oder umweltbelastende Stoffe.
3. Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien ist verboten. Offenes Feuer (Lagerfeuer) ist ebenfalls untersagt.
4. Unterpächter können ihre kompostierbaren Abfälle bei der vereinseigenen Kompostanlage ablegen, wenn sie folgendes beachten:

- ⇒ **Grünschnitt möglichst platzsparend oben auf dem Komposthaufen ablegen**
- ⇒ **keine Essensreste und Küchenabfälle ablagern**
- ⇒ **Äste und Zweige auf max. 0,60 m einkürzen und am Brennpfanz ablegen**

## **§ 14 Tier- und Umweltschutz**

1. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Art und Weise zu zerstören. Der normale Obstbaumschnitt bzw. Formschnitt einer Hecke - die vor Beginn der Schnittmaßnahme auf nistende Tiere zu untersuchen ist - wird dadurch nicht berührt.
2. Die Schaffung von Nistgelegenheiten, sowie Futterplätze und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Trockenmauern, Kräuterwiesen etc.) ist statthaft und wird durch die Fachberatung unterstützt.
3. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen oder Bogenschießen) ist verboten.

## **§ 15 Tierhaltung**

1. Tierhaltung und Kleintierzucht im Kleingarten (Kaninchen, Tauben, Hühner etc.) ist nicht gestattet.
2. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen usw. mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
3. Hunde sind an der Leine zu führen und von Spielplätzen und von fremden Gärten fernzuhalten.

## **§ 16 Wasserversorgung / Stromversorgung**

1. Jeder Garten ist an das Wassernetz des Vereins angeschlossen. Eine geeichte Wasseruhr, die den Verbrauch des einzelnen Unterpächters anzeigt, wird vom Verein gestellt, installiert und verbleibt in dessen Eigentum. Der Austausch von defekten Wasseruhren ist beim Vorstand unverzüglich anzumelden, ansonsten kann der Wasserverbrauch anhand von Erfahrungswerten vom Vorstand geschätzt werden. Stromzähler sind Eigentum des Pächters. Dieser ist für eine sichere und ordnungsgemäße Elektroinstallation sowie für eine ordnungsgemäße Erfassung des Stromverbrauchs mittels eines geeichten Zählers in seiner Laube verantwortlich. Ein Austausch des Stromzählers ist dem Vorstand unverzüglich unter Vorlage des alten Zählers mitzuteilen. Generell ist nur der Anschluss einer Phase (230V) und keine Verwendung von Drehstrom erlaubt. Die max. mögliche und zulässige Anschlussleistung jeder Gartenlaube beträgt 16A bzw. 3600 W. Die Plomben an den Zählern dürfen von den Unterpächtern weder entfernt noch beschädigt werden.
2. Die Absperrung der Hauptwasserleitungen erfolgt nach Maßgabe des Vereins. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitungen erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Vorstandes auszuführen.

Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter in vollem Umfang.

3. In jedem Kleingarten sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung von Stechmücken (Schnaken) verhindern. **Wasserbehälter sind dicht abgedeckt zu halten.**
4. Der Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Beauftragten des Vereins zum Ablesen und Mängelfeststellung (1mal jährlich nach Terminbekanntgabe) die Zähler zugänglich sind.

## § 17 Verkehr

1. **Radfahren** innerhalb der Gartenwege sowie das Befahren und Parken mit Motorfahrzeugen ist für Besucher und Unterpächter verboten.

**Ausnahme:** zum Be- und Entladen ist das Befahren des Hauptweges mit dem PKW in Schrittgeschwindigkeit kurzfristig erlaubt.

2. Fahrräder sind in den Fahrradständer an der Nordseite der Gartenanlage am Eingang oder auf der eigenen Parzelle abzustellen. Nicht gestattet ist das Abstellen von Fahrrädern auf den Haupt- und Nebenwegen.

## § 18 Maßnahmen während des Unterpachtverhältnisses

1. Der Verpächter ist jederzeit berechtigt, den Kleingarten des Unterpächters auch ohne seine Anwesenheit zu begehen.
2. Wird anlässlich einer Begehung des Kleingartens durch den Verpächter festgestellt, dass der Kleingarten bezüglich der Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen nicht den Regelungen der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Gartenordnung entspricht, so ist der Unterpächter verpflichtet, den entsprechenden Anweisungen des Verpächters Folge zu leisten. Erforderlichenfalls müssen geahndete Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen auf seine Kosten beseitigt und entsorgt werden.

Diese Verpflichtung besteht bereits während des bestehenden Unterpachtverhältnisses, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndete Maßnahme erfolgte und ob diese bereits zu Beginn des Unterpachtverhältnisses vorhanden war.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist dieser berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## § 19 Beendigung des Unterpachtverhältnisses

1. Kleingärten sind entsprechend der Fristen und Regeln des jeweils gültigen Unterpachtvertrages kündbar. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

2. Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der weichende Unterpächter verpflichtet, den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu versetzen. Zudem ist der weichende Unterpächter bis zur Neuverpachtung des Kleingartens durch den Zwischenpächter verpflichtet, den Kleingarten auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand (nach den Bestimmungen der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages) zu halten, ungeachtet dessen, wann die Neuverpachtung erfolgt, längstens jedoch bis 2 Jahre nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses.
3. Der weichende Unterpächter ist verpflichtet, jegliche Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen, soweit diese nicht den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterpachtverhältnisses gültigen Gartenordnung entsprechen, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndeten Maßnahmen angebracht wurden bzw. ob diese bei Beginn des Unterpachtverhältnisses bereits vorhanden waren.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist dieser berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.
5. Nur der Verein als Verpächter bestimmt die Nachfolge des Unterpächters.
6. Die zu entfernenden Gegenstände und Einrichtungen werden nicht entschädigt.

## **§ 20 Kündigungsentschädigung**

Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird durch die vom Verein bestellte Wertermittlungskommission oder dem Sachverständigen des Bezirksverbandes festgesetzt. Die anfallenden Kosten für das Wertermittlungsgutachten sind vom abgebenden Unterpächter zu übernehmen.

Ist der weichende Unterpächter mit der Wertermittlung der Wertermittlungskommission nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Wertermittlung, die Einholung eines vom Verpächter benannten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten für die Wertermittlungen trägt der ausscheidende Pächter. Ist der weichende Unterpächter mit der Höhe der vom Sachverständigen festgesetzten Kündigungsentschädigung nicht einverstanden, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung; der weichende Unterpächter ist dann verpflichtet, sämtliche, in dem Kleingarten befindlichen Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen.

1. Der Verpächter ist berechtigt, rückständige Forderungen abzuziehen.
2. Hinsichtlich der Bezahlung der Ablösesumme (für Gartengeräte, Inventar der Gartenlaube und andere bewegliche Gegenstände, die nicht in die Wertermittlung der Entschädigung eingeflossen sind), bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem abgebenden und dem nachfolgenden Unterpächter.

**Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Abwicklung der Ablösung.**

## **§ 21 Weitere Vorschriften**

1. Die Vereinsmitglieder haben stets zum Wohle des Vereins und des guten Zusammenlebens zu handeln. Vereinsschädigendes Verhalten gegenüber Mitgliedern und anderen Personen kann vom Vorstand geahndet werden. Vereinsmitglieder, die die Vorschriften der Gartenordnung nicht beachten und/oder Anordnungen von aufsichtsführenden Personen oder des Vorstandes nicht Folge leisten, werden unter Fristsetzung gemahnt. Kommen sie dieser Mahnung nicht nach, kann ihnen fristlos gekündigt werden.
2. Der Vorstand haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, innerhalb der Gartenanlage.
3. Eltern werden darauf hingewiesen, dass Kinder nur auf dem dafür vorgesehenen Spielplatz oder im eigenen Bereich spielen dürfen, und hierbei zu beaufsichtigen sind.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Gartenordnung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr dann eine Regelung in Kraft treten, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**Die Gartenordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.**

*Bad Krozingen, 06. Dezember 2022*

*Verein der Gartenfreunde  
Bad Krozingen e.V. 1974*

.....  
*Rainer Kunigk  
1. Vorsitzender*